

SATZUNG

Art. 1) Name und Sitz

Der Verband führt den Namen FAS – Film Association of South Tyrol – Filmverband Südtirol – Associazione Film Alto Adige

Der Verband hat seinen Rechtssitz bei (omissis) in Bozen.

Art. 2) Aufgabe und Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig ist, bezweckt die umfassende Förderung des kreativen und autoriellen Filmschaffens in seinen Teilaspekten Projekt- bzw. Drehbuchentwicklung, Produktionsvorbereitung, Realisierung und Verwertung.

Ziel des Verbands ist eine umfassende und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung des Bewusstseins

- a) für die zunehmende Rolle und Bedeutung des Filmschaffens in der gegenwärtigen und zukünftigen Kulturlandschaft des Landes, vor allem der kreativen und autoriellen Arbeit von Filmemachern und Filmschaffenden im Allgemeinen;
- b) für die wirtschaftliche Rolle, welche die Filmtätigkeit in der Provinz einnimmt und in der Zukunft verstärkt einnehmen wird.

Ziel des Verbands ist es, sich für eine angemessene soziale, kulturelle und finanzielle Anerkennung der in den verschiedensten Bereichen tätigen Filmschaffenden, vorrangig der Unabhängigen und jener, die von keinem anderen Berufsverband vertreten werden, einzusetzen.

Ziel des Verbands ist es, für die Stärkung und Verbesserung der einheimischen Filmproduktion im nationalen und europäischen Kontext einzutreten, und dazu beizutragen, daß Südtirol auch strukturell ein attraktiver und lebendiger Filmstandort wird.

Ziel des Verbands ist es, im Rahmen von Projekt- bzw. Drehbuchentwicklung, Produktionsvorbereitung, Realisierung und Verwertung von Filmen als Ansprechpartner für einheimische und ausländische Institutionen und Organisationen zu fungieren und Kontakt zu Politikern, Sozialpartnern und Medien aufrecht zu erhalten;

Weiters ist es ein Ziel des Verbands, eine Anlaufstelle für ausländische, private und öffentliche Institutionen zu werden, welche in/über Südtirol, oder mit Filmschaffenden aus Südtirol arbeiten möchten.

Ziel des Verbands ist es, Anlauf- und Vermittlungsstelle für alle, die im Filmbereich tätig sind, zu werden.

Ziel des Verbands ist es, die Freiheit der Kunst, Kreativität und freien Meinungsäußerung in allen filmischen Werken durchzusetzen.

Weiters ist Ziel des Verbands, für die Unterstützung und Entwicklung der europäischen Identität in filmischen Werken sowie für die Stärkung der europäischen Produktion für einen erhöhten Eigenanteil in Kino und Fernsehen einzutreten.

Ziel des Verbands ist es, eine netzwerkartige Zusammenarbeit mit anderen Verbänden ähnlicher Ausrichtung im europäischen Kontext zu schaffen.

Der Verbands arbeitet zweisprachig, d.h. beide Sprachen Deutsch und Italienisch sind juristisch gleichwertig. Protokolle, schriftliche Benachrichtigungen, Rundsendungen, Presstexte etc. gelten, in ihrer jeweiligen Originalfassung.

Art. 3) Mittel und Einnahmen, Geschäftsjahr

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge seitens öffentlicher oder privater Institutionen, Spenden sowie durch Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten.

Das Geschäftsjahr des Verbands entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4) Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der professionell im Bereich Film und audiovisuelle Medien tätig ist/war, die Satzung des Verbands anerkennt und bereit ist, die Ziele des Verbands zu unterstützen (Art.2).

Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verband mit einer einmaligen Beitrittsgebühr sowie einem einfachen, jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Antragsformular).

Es ist Aufgabe des Vorstands, über die Ansuchen zu befinden und über die Mitgliedschaft zu entscheiden. Bei negativem Ausgang ist dies schriftlich zu begründen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss wegen verbandsschädigenden Verhaltens über einen schriftlich begründeten Entscheid des Vorstands.

Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

Als Austritt gilt auch die Nicht-Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags binnen der vom Rat bekanntgegebenen Frist.

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste im Film- und audiovisuellen Bereich ernannt werden; sie erfolgt über Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Beitrittsgebühr obliegt der Vollversammlung. Für die Gründung des Verbands (Gründungsmitglieder) beschließt die vorbereitende Arbeitsgruppe eine Gründungsgebühr von Euro 100,00.

Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht veräußerbar.

Art. 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen sowie an allen anderen Versammlungen teilzunehmen und Repräsentanten für alle Ämter zur Wahl zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verbandsarbeit nach besten Kräften mitzuwirken und die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane sowie die Geschäftsordnung der Vereinigung einzuhalten.

Ehrenmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und zu sprechen.

Art. 6) Die Organe des Verbands

Die Organe der Verbands sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in
- d) die Rechnungsprüfer

Der Vorstand und der/die Vorsitzende bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Art. 7) Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die ihren Beitrag ordnungs- und fristgemäß eingezahlt haben.

Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und Voranschlags
- b) Erstellung und Genehmigung der Tätigkeitsschwerpunkte
- c) Wahl und Enthebung des Rats

- d) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt; außerordentliche Mitgliederversammlungen werden, gemäß italienischem Gesetzbuch, in schwerwiegenden Fällen einberufen. Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand schriftlich, auch mittels Fax oder elektronischer Post, mindestens 14 Tage vor dem Termin bekanntgegeben werden. Es gilt die Praxis der doppelten Einberufung.

Normalerweise werden die Mitgliederversammlungen nach Ermessen des Vorstands einberufen, sie müssen aber auch dann vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung es verlangen.

Ordentliche Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen; jedes Mitglied darf maximal eine Vollmacht übernehmen. Juridische Personen entsenden einen Vertreter mit einer Stimme.

Mitgliederversammlungen müssen schriftlich aufgezeichnet werden; die Mitgliederversammlung ernannt zu diesem Zweck eine/n Sekretär/in. Die Berichte sind vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterschreiben und den Mitgliedern mitzuteilen, auch mittels Fax oder elektronischer Post.

Art. 8) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 von der Mitgliederversammlung gewählten, ordentlichen Verbandsmitgliedern und dem/der Vorsitzenden. Alle Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Ratssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in.

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Vollversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (ordentliches Mitglied) bis zur nächsten Vollversammlung.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand nimmt die Belange des Verbands wahr und führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch. Er leitet den Verein.

Art. 9) Tätigkeit des Vorstands

Seine Aufgaben sind im besonderen

- a) über die Ansuchen um Mitgliedschaft zu befinden
- b) die Einberufung der Vollversammlung und Festlegung der Tagesordnung;
- c) die Bestellung der Vertreter des Verbands in Körperschaften, Gremien und Kommissionen;
- d) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- e) die Erstellung und die Vorlage des Jahres- und des Kasseberichtes sowie die Ausarbeitung des Haushaltsplanes;
- f) die Umsetzung des von der Vollversammlung beschlossenen Tätigkeitsprogramms.

Die Vertretung des Verbands mit rechtskräftiger Unterschrift und damit Zugang zu den Bankkonten des Verbands, sowie die Berechtigung zur Ausstellung von Rechnungen und die Aufnahme kurzfristiger Darlehen haben der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in sowie das für die Kassenführung beauftragte Mitglied des Vorstands. Für die Aufnahme von Darlehen bedarf es der Unterschrift zweier dazu berechtigter Personen.

Der Vorstand ist im Sinne des Gesetzes für die Belange des Verbands verantwortlich.

Für alle in der Satzung nicht berücksichtigten Fälle gilt die vom Vorstand bei Bedarf zu erlassene Geschäftsordnung.

Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorsitzende nach Bedarf ein. Die Einberufung hat auch zu folgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der gewählten effektiven Ratsmitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist und welches allen Mitgliedern des Verbands zugänglich ist.

Art. 10) Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die dreijährige Amtsdauer des Vorstandes mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in.

Der/die Rechnungsprüfer/in prüfen die Kassen, die Kontos und die Rechnungsführung des Verbands nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Sicherheit Liquidität: bei ausgehenden Beträgen über 500,00 Euro müssen mindestens zwei Ratsmitglieder eine interne Bewilligung (Vordruck) unterschreiben.

Art. 11) Streitfall

Streitfälle zwischen Mitgliedern und/oder Verbandsorganen sind unter Ausschluss des Rechtsweges durch das Schiedsgericht zu entscheiden. Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von den Streitparteien ernannt. Diese wiederum ernennen eine dritte Person, welche den Vorsitz übernimmt.

Art. 12) Gliederung

Der Verband kann in eigenständige Fachbereiche gemäß der in Art. 2 genannten Tätigkeitsbereiche und gemäß der im Verband anwesenden Berufsgruppen gegliedert werden.

Die Schaffung eines Fachbereichs obliegt der Generalversammlung. Die Kontrolle der Fachbereiche obliegt dem Vorstand.

Ein eigenständiger Fachbereich weist folgende Eigenschaften auf:

- a) er wird von einer Person geleitet;
- b) diese Person erstellt jährlich ein Tätigkeitsprogramm mit Haushalt und Buchführung;
- c) die Kontrolle der Verwaltung und Buchführung des Fachbereiches obliegt den /der Rechnungsprüfern/innen des Vereins.

Art. 13) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Satzung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer

Mitgliederversammlung geändert werden. Der Änderungsantrag muss Tagesordnungspunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung sein.

Zur Auflösung des Vereins ist in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Drei-Viertel Mehrheit erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.

Über das verbleibende Vermögen des Vereins wird mit dem Auflösungsbeschluss

befunden. Es ist vom Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Ziele des Vereins zu verwenden.

Art 14.) Inkrafttreten und Verweis auf Rechtsquellen

Die vorliegende Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.

Für alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle gilt das einschlägige italienische Gesetzbuch.

* Im Falle von Unstimmigkeiten der beiden Sprachversionen gilt die Fassung in deutscher Sprache.